

Stadt/Gemeinde Radolfzell am Bodensee	Landkreis Konstanz
--	-----------------------

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats und der Wahl des Kreistags am 26. Mai 2019

Hinweise:

- Nach § 51g Abs. 3 KomWO kann die Wahlbekanntmachung für Kommunalwahlen (§ 26 KomWO) mit der Wahlbekanntmachung für die Europawahl (§ 41 Abs. 1 EuWO) verbunden werden. In diesem Fall soll darauf hingewiesen werden, wie sich die Stimmzettel für die jeweilige Wahl durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden.
- Diese Bekanntmachung muss nach § 41 EuWO und § 26 KomWO spätestens am 6. Tag vor dem Wahltag, also **spätestens am Montag, 20. Mai 2019**, erfolgen.
- Im Übrigen erfolgt diese Bekanntmachung für alle gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen gemeinsam (§ 50 Abs. 2 KomWO).
- Diese Bekanntmachung oder ein Auszug davon ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen (§ 41 Abs. 2 EuWO, 26 § Abs. 2 KomWO). Dem Aushang ist ein Stimmzettel der Europawahl als Muster beizufügen. Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen müssen nicht beigefügt werden.
- Die Bekanntmachung ist in der Form durchzuführen, die in der Gemeindefassung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen bestimmt ist (§ 79 Abs. 1 EuWO, § 55 Abs. 2 KomWO i. V. m. § 1 DVO GemO). Bei zusätzlicher Bekanntmachung im Internet muss § 79 Abs. 3 EuWO bzw. § 55 Abs. 3 KomWO berücksichtigt werden.
Bei Bekanntmachung durch Anschlag und Hinweis hierauf gilt der Tag der letzten Bekanntmachungshandlung (Anschlag oder Hinweis) als Tag der Bekanntmachung; unberührt bleibt die Bestimmung, dass der Anschlag während der Dauer von mindestens einer Woche zu erfolgen hat.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in		Nummer	Datum vom
<input type="checkbox"/>	das Amtsblatt		
<input type="checkbox"/>	die Zeitung		
<input type="checkbox"/>	die Zeitung		
<input type="checkbox"/>	Belegblätter wurden zu den Akten genommen.	<input checked="" type="checkbox"/>	durch Bereitstellen im Internet (§ 1 Abs 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 DVO GemO).
<input type="checkbox"/>	Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und		
ausgehängt am	Datum	abgenommen am	Datum
unter gleichzeitigem Hinweis auf den Anschlag durch			
			Datum
			am
Ein Belegstück wurde zu den Akten genommen.			
Datum		Unterschrift	

Nicht Zutreffendes bitte jeweils löschen, Zutreffendes ankreuzen.

1) Nur in Gemeinden mit Ortschaftsverfassung, sonst löschen.

2) Nur in Gemeinden im Verband Region Stuttgart, sonst löschen.

Stadt/Gemeinde Radolfzell am Bodensee	Landkreis Konstanz
---	------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats und der Wahl des Kreistags am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und gleichzeitig finden in der Stadt/Gemeinde

Radolfzell am Bodensee

die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats und die Wahl des Kreistags - statt.

2. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

3. Die Gemeinde bildet nur einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird eingerichtet in

Wahlraum (Ort, Straße, Hausnummer, Raum/Zimmer-Nummer)

- Die Gemeinde ist in folgende _____ Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Zimmer-Nr.)

- Die Gemeinde ist in folgende 29 allgemeine Wahlbezirke (bei größerer Zahl) eingeteilt:
In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 5. Mai 2019 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

*) Nicht Zutreffendes bitte löschen.

5. Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl -
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Aufdruck: **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**
Farbe: weiß / weißlich ⁴⁾

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen**.

6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 26 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Gemeinderats

Stimmzettel-Farbe: Orange

6.2 Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft

Zu wählen sind jeweils 14 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Böhringen

Stimmzettel-Farbe: Gelb

der Ortschaft
Markelfingen 12 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Markelfingen

Stimmzettel-Farbe: Gelb

der Ortschaft
Stahringen 10 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Stahringen

Stimmzettel-Farbe: Gelb

der Ortschaft
Güttingen 10 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Güttingen

Stimmzettel-Farbe: Gelb

der Ortschaft
Liggeringen 8 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Liggeringen

Stimmzettel-Farbe: Gelb

der Ortschaft
Möggingen 8 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Möggingen

Stimmzettel-Farbe: Gelb

6.3 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis Radolfzell 7 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Kreistags

Stimmzettel-Farbe: Grün

⁴⁾Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 25. Mai 2019 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.3).

Die Stimmenzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.5 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der ⁴⁾

- Wahl des Gemeinderats

- Wahl des Kreistags

- Wahl des Ortschaftsrats

der Ortschaft Böhringen

der Ortschaft Markelfingen

Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist.

Der Wähler kann

- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

- Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln
- Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
 - Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch einen Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.6 Es findet **Mehrheitswahl** statt bei der

- Wahl des Ortschaftsrats

der Ortschaft	<u>Stahringen</u>
der Ortschaft	<u>Güttingen</u>
der Ortschaft	<u>Liggeringen</u>
der Ortschaft	<u>Möggingen</u>

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden. Der Wähler ist nicht an die Bewerber gebunden, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind. Der Wähler kann jedem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.

- Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerber, denen er eine Stimme geben will,
- auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise.

Der Wähler kann auch den Stimmzettel mit vorgedruckten Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.

6.7 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.11 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. **Wahlscheine**

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt - Wahlamt - einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können

- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl wählen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt - Wahlamt - neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl - rot - und Kommunalwahlen - gelb -) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Die Briefwahlvorstände

I, II, III, IV, V, VI, VII treten zusammen

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

der Europawahl am

26.05.2019

um 16.00

Uhr in

78315 Radolfzell, Milchwerk, Werner-Messmer-Str. 14,

Die Briefwahlvorstände I, II, III, IV, V, VI, VII treten
zusammen
zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses
der Kommunalwahlen
am 27.05.2019 um 08.00 Uhr

78315 Radolfzell, Milchwerk, Werner-Messmer-Str. 14.
(Ort und Raum)

Ort, Datum

Radolfzell, 24.04.2019

Bürgermeisteramt


Monika Laule
Bürgermeisterin und
Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses

Unterschrift, Amtsbezeichnung